



Merkblatt

Beseitigung von Wild nach dem Tierische Nebenprodukterecht

Alle vom Tier stammenden Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind und tote Tiere sind tierische Nebenprodukte. Diese sollen so verwertet und sicher entsorgt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch die Umwelt gefährdet werden. Um dies sicherzustellen, ist die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch das europaweit geltende Tierische Nebenprodukte-Recht geregelt. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ergänzen als nationale deutsche Vorschriften die Durchführung der EU-Verordnungen.

Dem Jäger werden aufgrund seines Fachwissens im Tierische Nebenprodukte-Recht einige erleichternde Sonderregelungen gewährt, die ein verantwortungsbewusstes Handeln erfordern.

Dieses Merkblatt fasst die Regelungen für den korrekten Umgang mit dem nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Wild oder Wildtierteilen für Jäger zusammen.

Wildtiere sind nicht von Menschen gehaltene Tiere. Der Begriff Wildtiere umfasst damit jagdbares Wild im Sinne des Jagdrechtes und andere Wildtiere.

Grundsätzlich unterfallen nur Wildtiere und Wildtier Teile dem Tierische Nebenprodukte-Recht,

- bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- die in einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb anfallen oder
- wenn Jagdtrophäen (in einem registrierten Betrieb zur Herstellung von Jagdtrophäen, Trophäen für taxidermische Zwecke und anderen Präparaten) daraus hergestellt werden.

1. Beseitigung von gesundem Wild

„Gesundes Wild“ sind insbesondere gesund erscheinende Tiere. Stark abgemagerte oder mit entzündeten Wunden bzw. Tumoren betroffene Tiere begründen allerdings nicht zwangsläufig den Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit.

Bei erlegtem Wild und Fallwild, das außerhalb tierseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete anfällt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde bedarf es hierzu grundsätzlich nicht. Die Meldeverpflichtung für anzeige- und meldepflichtige Tierkrankheiten nach dem Tiergesundheitsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Verendete Wildtiere können deshalb grundsätzlich in der Natur verbleiben, sofern sie sich der Jagdausübungsberechtigte nicht aneignet.

Sofern Fallwild

außerhalb eines Tierseuchenrestriktionsgebietes anfällt und

- es nicht an Ort und Stelle verbleiben kann und
- der Jagdausübungsberechtigte sich dieses nicht aneignet,

ist es als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Der Abfallerzeuger oder, wenn dieser nicht greifbar ist, der jeweilige Abfallbesitzer, hat das Fallwild aufzunehmen und in der Regel **als Abfall** entsorgen zu lassen, sofern nicht in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – ggf. über eine Wildtiersammelstelle – eine Entsorgung als TNP in einer Tierkörperbeseitigungsanlage/über ein Entsorgungsunternehmen erfolgt.

2. Beseitigung von krankem oder krankheitsverdächtigem Wild

Ganze Tierkörper und alle Teile von Wildtieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, sind Material der Kategorie 1¹ und als solches beseitigungspflichtig (Tierkörperbeseitigungsanlage/Kategorie 1-Verarbeitungsbetrieb). Das erlegte Wild/Fallwild ist in einem solchen Fall als **tierisches Nebenprodukt** zu entsorgen.

Körper oder Teile von Wild, bei denen der Verdacht besteht, dass es mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert ist, sind dem Beseitigungspflichtigen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus gilt die Meldeverpflichtung für anzeige- und meldepflichtige Tierkrankheiten nach dem Tiergesundheitsgesetz: Wenn Wild Erscheinungen bzw. Anzeichen zeigt, die auf

¹ Hierzu zählen auch Wildtiere, die als Zwischenwirt Träger von Larven des Fuchsbandwurmes sein können und die sinnfällige Veränderungen aufweisen, wie sie durch den Befall mit Larven des Fuchsbandwurmes hervorgerufen werden (u. a. pathologische Veränderungen der Leber). Dies gilt auch unabhängig von der tatsächlichen Gefahr, die von Larven des Fuchsbandwurmes im Wildbret ausgeht. Eine Abklärung, ob tatsächlich ein Befall mit Larven des Fuchsbandwurmes vorliegt, ist für die Beurteilung nicht erforderlich.

den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche hindeuten bzw. einen solchen befürchten lassen², ist dies der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.

Über die v. g. Vorgaben hinaus sind die im Einzelfall ggf. ergehenden tierseuchenrechtlichen Anordnungen bzw. Verfügungen zu beachten.

Beseitigung von Wildtieren in einem Tierseuchenrestriktionsgebiet

Wird bei Wildtieren eine Tierseuche, z. B. ASP bei Schwarzwild, amtlich festgestellt, wird ein entsprechendes Restriktionsgebiet amtlich festgelegt/eingerichtet und öffentlich bekannt gemacht. Für innerhalb des festgelegten Restriktionsgebietes verendet aufgefundene, erlegte oder getötete Tiere besteht grundsätzlich der Verdacht der Infektion mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit.

Für deren Körper oder Teile hiervon ist bzw. kann die Beseitigung als tierisches Nebenprodukt (ggf. zunächst die Verbringung zur Untersuchung) angeordnet werden.

Auf die o. g. Meldepflichten wird verwiesen.

3. Beseitigung von Aufbruch und Zerwirkresten von erlegtem Wild

Unverwertbare Tierkörper von erlegtem Wild (z. B. stark abgemagerte, mit Parasiten befallene Tiere oder Tiere mit entzündeten Wunden, bei denen kein Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt und die nicht verzehrt werden) können grundsätzlich in der Natur verbleiben.

Nach dem Erlegen und direkten Aufbrechen des Wildes im Jagdbezirk können die nicht für den Verzehr vorgesehenen Teile (z. B. Aufbruch wie Magen-Darmtrakt und Geschlechtsorgane) grundsätzlich dort verbleiben. Sie müssen gemeinwohlverträglich zurückgelassen werden. Das heißt, es darf zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Naturnutzenden und zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommen. Ein Vergraben ist möglich, wobei hierbei insbesondere ein ausreichender Abstand zu Gewässern, zum Grundwasser und zu Wasserschutzgebieten einzuhalten ist.

Die beim Zerwirken in der Wildkammer des i. d. R. bereits im Revier aufgebrochenen Wildes anfallenden nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Teile (z. B. Kopf, Gliedmaßen,

² Tier verhielt sich vor dem Erlegen seuchenverdächtig, der Tierkörper zeigt Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit oder der Jagdbezirk ist aufgrund einer Tierseuche gemäß-

Schwarte, Decke und Knochen) unterliegen dem Abfallrecht und sind entsprechend zu verwerten oder zu beseitigen. Sollte in der Wildkammer aufgebrochen werden, gilt dies auch für den Aufbruch.

Aufbruch und Zerwirkreste können grundsätzlich in kleinen haushaltsüblichen Mengen und eingewickelt in Zeitungspapier nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Restabfallentsorgung) entsorgt werden. Eine Eigenkompostierung ist nicht möglich. In Zweifelsfällen berät der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über den satzungsgemäß vorgegebenen Entsorgungsweg.

In Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann auch – ggf. über eine Wildtiersammelstelle – eine Entsorgung als TNP in einer Tierkörperbeseitigungsanlage/über ein Entsorgungsunternehmen erfolgen. Ein Rücktransport in das Revier ist nicht gestattet.

Sofern der Vorgang des Zerwirkens abgeschlossen ist, handelt es sich um Wildfleisch. Hierbei gilt beim Jägerhaushalt: Diese Stücke oder Abschnitte hiervon, unabhängig ob roh oder behandelt (z. B. Fleisch gebraten, gekocht, gewürzt, verarbeitet zu Frikadellen oder als Wurst zubereitet), gelten ebenso wie Reste aus der Tiefkühltruhe als Küchen- und Speiseabfälle. Sie sind nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu entsorgen.

Zerwirkreste von Wildtieren aus Metzgereien, Zerlegebetrieben und Einzelhandel sind als Tierische Nebenprodukte von einem Entsorgungsbetrieb abzuholen.

Wildabfälle aus Gaststätten und Kantinen sind als Küchen- und Speiseabfälle zu entsorgen und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften.

01.08.2020